

LandFrauenverein Böttersen und Umgebung

Satzung

§ 1 Name, Vereinsgebiet, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen LandFrauenverein Böttersen und Umgebung.
2. Der Verein wurde gegründet am 19. Januar 1978.
3. Das Vereinsgebiet erstreckt sich über folgende Ortschaften: Böttersen, Bittstedt, Hassendorf, Höperhöfen, Jeerhof, Mulmshorn, Reeßum, Schleeßel (und andere).
4. Der LandFrauenverein ist Mitglied im Kreisverband der LandFrauenvereine Rotenburg (Wümme) und im Niedersächsischen LandFrauenverband Hannover e.V.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Der Verein vertritt und fördert die Interessen der Frauen aller Berufs- und Altersgruppen im ländlichen Raum.
2. Parteipolitisch unabhängig, auf christlicher Grundlage, jedoch überkonfessionell, setzt sich der Landfrauenverein für die Verbesserung der ländlichen Verhältnisse ein. Er befasst sich daher mit allen Fragen, die für das Leben der Bevölkerung im ländlichen Raum von Bedeutung sind.
3. Im Rahmen dieser Zielsetzung nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:
 - 3.1. Information und Weiterbildung seiner Mitglieder auf den Gebieten:
 - Bauen, Wohnen, Haustechnik
 - Betriebswirtschaft und landwirtschaftliche Produktion
 - Ernährung und Vorratswirtschaft
 - Familien- und Lebensfragen
 - Gesellschaftspolitik
 - Gesundheit
 - Haushaltsführung
 - Kulturelle Bildung
 - Nutz- und Wohngarten, Tierhaltung
 - Rechts- und Sozialfragen
 - Textilverarbeitung und -pflege
 - Umweltschutz

- Wirtschafts- und Agrarpolitik
- Alle sonstigen Themen von allgemeinem Interesse

3.2. Förderung der allgemeinen und beruflichen Bildung der Jugend auf dem Lande.

4. Der Verein nimmt die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen auf örtlicher Ebene wahr.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Jede Frau, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern, kann Mitglied werden. Die Aufnahme erfolgt anhand einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand des Vereins.
3. Der Austritt aus dem Verein kann zu Beginn jedes Kalendervierteljahres erfolgen. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
4. Vereinsmitglieder können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn zwei Jahresbeiträge nicht gezahlt wurden.
5. Einzelpersonen, die sich um die Arbeit und Entwicklung des Vereins verdient gemacht haben, können durch die Jahreshauptversammlung zum Ehrenmitglied berufen werden.

§ 4 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a. die Jahreshauptversammlung,
 - b. der Vorstand,
 - c. der erweiterte Vorstand.
2. Die Arbeit der Organe ist ehrenamtlich. Entstandene Kosten werden den ehrenamtlich tätigen Frauen auf Antrag erstattet.

§ 5 Jahreshauptversammlung

1. Einmal im Jahr ist eine Jahreshauptversammlung durchzuführen.
2. Die Einladung der Jahreshauptversammlung ist unter Angabe von Tagesordnungspunkten spätestens 7 Tage vor der Veranstaltung den Mitgliedern bekanntzugeben.
3. Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für
 - a. Entgegennahme des letzten Protokolls der Hauptversammlung,
 - b. des Tätigkeitsberichtes,

- c. des Kassenberichtes,
 - d. Genehmigung des Berichts der Rechnungsprüfer,
 - e. Entlastung des Vorstandes,
 - f. Wahl der Rechnungsprüfer,
 - g. Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
 - h. Wahl des Vorstandes,
 - i. Wahl der Ortsvertrauensfrauen,
 - j. Genehmigung der Satzung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - k. Ernennung von Ehrenmitglieder,
 - l. Beschlussfassung über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein.
4. Über die Jahreshauptversammlung ist ein Ergebnis- und Beschlussprotokoll zu fertigen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - der Vorsitzenden,
 - der stellvertretenden Vorsitzenden (oder 2 gleichberechtigten Vorsitzenden),
 - der Kassenführerin,
 - der stellvertretenden Kassenführerin,
 - der Schriftführerin,
 - der stellvertretenden Schriftführerin,
 - und 3 Beisitzerinnen.
2. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Es wird jeweils eine Hälfte der Vorstandsmitglieder im Rhythmus von 4 Jahren neu gewählt:
 - Vorsitzende, Kassenführerin, Schriftführerin und die 3 Beisitzerinnen
 - Stellvertretende Vorsitzende, stellvertretende Kassenführerin und stellvertretende Schriftführerin
3. Die Wiederwahl ist zulässig, jedoch sollten die Vorstandsmitglieder ihr Amt nicht länger als 12 Jahre ausüben.
4. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, findet bei der nächsten Jahreshauptversammlung eine Ersatzwahl statt.

5. Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 - Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
 - Vertretung der Belange des Vereins auf örtlicher Ebene, im Kreisverband der LandFrauenvereine und im Niedersächsischen LandFrauenverband Hannover e.V.
 - Vorbereitung und Durchführung der Jahreshauptversammlung und der übrigen Veranstaltungen
 - Ausführung der auf der Jahreshauptversammlung gefassten Beschlüsse
6. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr statt.
7. Über die Vorstandsarbeit ist den Mitgliedern laufend, insbesondere aber in der Jahreshauptversammlung, zu berichten.

§ 7 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und den Ortsvertrauensfrauen.
2. Die Ortsvertrauensfrauen werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Ortsvertrauensfrauen sind für einen Ort bzw. Ortsteil zuständig. Sie vertreten den LandFrauenverein und führen die Aufgaben des Vereins in ihrem jeweiligen Bereich durch.
3. Sitzungen mit dem erweiterten Vorstand finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, statt.
4. Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes dienen insbesondere dem Erfahrungsaustausch über Inhalt und Form der durchgeführten Aktivitäten des Vereins sowie deren künftiger Planung.

§ 8 Bildung von Ausschüssen

Für die Bearbeitung besonderer Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden. Die Mitglieder der Ausschüsse werden durch die Organe berufen. Über die Ergebnisse ist diesen zu berichten.

§ 9 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Wahlen

1. Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn zu der Versammlung satzungsgemäß eingeladen ist.
2. Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, es sei denn, es wird von einem Mitglied geheime Abstimmung gewünscht. In der Regel erfolgt die Beschlussfassung durch

einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen erfordern jedoch 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

3. Wahlen nach § 6 werden von einer Wahlleiterin durchgeführt. Sie erfolgen offen, auf Wunsch in geheimer Abstimmung. Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird dies nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorschlägen statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei der Stichwahl genügt die einfache Stimmenmehrheit.
4. Die Durchführung der Wahlen erfolgt in Einzelwahlgängen, nachdem die jeweiligen Kandidatinnen von der Wahlleitung aufgerufen und, wenn nötig, vorgestellt werden.

§ 10 Mitgliederbeiträge

1. Jedes Mitglied ist beitragspflichtig.
2. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Jahreshauptversammlung.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 30.4. des Geschäftsjahres zu zahlen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins muss die Jahreshauptversammlung entscheiden, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss.
2. Ist die Jahreshauptversammlung nicht beschlussfähig, kann sie erneut mit einer Frist von 14 Tagen einberufen werden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Das Vereinsvermögen ist im Falle der Auflösung des Vereins gemeinnützigen Zwecken zur Verfügung zu stellen, über die die Jahreshauptversammlung entscheidet.

Die Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 21.03.2015 in Böttersen geändert und beschlossen und ist sofort gültig.